Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV, Bonn

Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Die Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV, Bonn, (die „**Bieterin**“) hat am 22. Juli 2016 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an die Aktionäre der KROMI Logistik AG, Hamburg, zum Erwerb der von ihnen gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der KROMI Logistik AG mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 (ISIN DE000A0KFUJ5/ WKN A0KFUJ) (die „**Kromi-Aktien**“) gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 12,00 je Kromi-Aktie (das „**Angebot**“) veröffentlicht. Die Frist für die Annahme des vorgenannten Angebots endet am 19. August, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des WpÜG verlängert wird.

1. Bis zum 18. August 2016, 9:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), (der „**Meldestichtag**“) ist das Angebot für insgesamt 219.973 Kromi-Aktien wirksam angenommen worden. Dies entspricht einem Anteil von rund 5,33 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte der KROMI Logistik AG.

2. Zum Meldestichtag hielt die Bieterin unmittelbar 2.612.811 Kromi-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 63,34 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte der KROMI Logistik AG. Über die zuvor genannten Kromi-Aktien hinaus halten die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen keine weiteren Kromi-Aktien.

3. Die vorgenannten 2.612.811 Kromi-Aktien werden gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG ihrem Unternehmensaktionär, Herrn Norman Rentrop, Bonn, als mit der Bieterin gemeinsam handelnder Person nach § 2 Abs. 5 WpÜG zugerechnet. Dies entspricht einem zuzurechnenden Stimmrechtsanteil von rund 63,34 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte der KROMI Logistik AG. Über die zuvor genannten Kromi-Aktien hinaus werden der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen nach § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen keine weiteren Stimmrechte zugerechnet.

4. In dem in der Angebotsunterlage unter Ziffer VI.8 näher beschriebenen Aktienkaufvertrag hat die Bieterin sog. Put-Optionen in Bezug auf insgesamt 389.993 Kromi-Aktien vereinbart, die vom 1. September 2019 bis zum 30. November 2019 und vom 1. September 2021 bis zum 30. November 2021 ausgeübt werden können.

   Damit halten die Bieterin unmittelbar und Herr Norman Rentrop mittelbar Instrumente im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG in Bezug auf 389.993 Kromi-Aktien und damit mitzuteilende Stimmrechtsanteile in Form von Instrumenten an der KROMI Logistik AG in Höhe von 9,45 Prozent. Ansonsten halten die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen keine Instrumente nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 WpHG.

   Die Gesamtzahl der Stimmrechte aus §§ 21, 25 WpHG, die gemäß § 25a WpHG mitzuteilen ist, beträgt 3.002.804. Dies entspricht einem Anteil von rund 72,8 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte der KROMI Logistik AG. Eine entsprechende Mitteilung wurde am 8. Juli 2016 veröffentlicht. Darüber hinaus waren weder für die Bieterin noch für mit ihr gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Mitteilungen nach § 25a WpHG in Bezug auf Kromi-Aktien abzugeben.

Die Gesamtzahl der Kromi-Aktien, für die das Angebot bis zum Meldestichtag wirksam angenommen worden ist, zuzüglich der Anzahl an Kromi-Aktien, die von der Bieterin am Meldestichtag bereits unmittelbar gehalten werden sowie der bezüglich Kromi-Aktien gehaltenen Instrumente gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG, beläuft sich folglich auf 3.222.777 Kromi-Aktien und entspricht somit einem Anteil von rund 78,13 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte der KROMI Logistik AG.

Bonn, den 18. August 2016

Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV
Rüngsdorfer Straße 2e, 53173 Bonn

- Der Vorstand -

Wichtige Hinweise:

Diese Bekanntmachung erfolgt ausschließlich gemäß den Vorschriften des WpÜG und dient lediglich Informationszwecken. Diese Bekanntmachung stellt weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Aktien der KROMI Logistik AG dar. Ein Angebot zum Erwerb der KROMI Logistik-Aktien erfolgt ausschließlich auf Grundlage der in der Angebotsunterlage enthaltenen Regelungen und Bedingungen.

Weder die Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV noch die mit ihr gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen noch deren Tochterunternehmen haben die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Bekanntmachung, der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Dritte gestattet. Weder die Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen noch deren Tochterunternehmen sind verantwortlich für die Vereinbarkeit der Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Bekanntmachung oder anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland.